

Satzung

der

Schützenbruderschaft „Sankt Nikolaus“ e.V. 1753 Cobbenrode

§ 1

Der Verein führt den Namen
Schützenbruderschaft
„Sankt Nikolaus“ e. V. 1753 Cobbenrode
und hat seinen Sitz in
Cobbenrode/Sauerland.

Der Verein wurde 1753 als nichteingetragener Verein gegründet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen:

- die Gemeinschaft aller Schützen zu pflegen, die Bereitschaft zu brüderlicher Liebe und Hilfe wachzuhalten und Eintracht und Bürgersinn zu fördern,
- die christliche Lebensauffassung als Grundlage des Vereinslebens zu verankern und zu festigen sowie die traditionelle Bindung an die Kirche zu pflegen, im Besonderen durch die Teilnahme der Bruderschaft an der Fronleichnamsprozession und der Lichterprozession zu Ehren der Mutter Gottes,
- das traditionelle Brauchtum des Schützenwesens zu fördern

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützenbruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Schützenbruderschaft an die katholische Kirchengemeinde Cobbenrode, die es nur innerörtlich, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Als Schützenbruder kann jede männliche Person aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und sich durch keine unwürdige Tat der Aufnahme unwert gemacht hat.

Anträge auf Mitgliedschaft nimmt der Schützenvorstand entgegen. Über die Aufnahme in die Bruderschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle einer Ablehnung besteht kein Begründungszwang.

Die Aufnahmegebühr beträgt 5 €. Die Generalversammlung kann eine andere Höhe festsetzen.

Mit der Aufnahme erkennt der Schützenbruder die Satzung an und verpflichtet sich zur Beitragszahlung.

Die Mitgliedschaft der Schützenbruderschaft endet:

- durch Tod
- durch Ausschluß
- durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann.

Die Kündigung ist mindestens drei Monate vorher in schriftlicher Form bei dem für die Mitgliederverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied einzureichen.

Aus der Schützenbruderschaft kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- wer trotz Mahnung der Zahlung des Beitrages nicht nachkommt,
- wer durch sein Verhalten gegen die Interessen der Schützenbruderschaft verstößt,
- wer seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- wer sich einer unwürdigen Tat schuldig gemacht hat.

Alle Schützenbrüder sind zugleich Mitglieder des Cobbenroder Carneval Vereins (CCV) e.V.

§ 7

Scheidet ein Mitglied aus irgendeinem Grund aus der Schützenbruderschaft aus oder wird es aus der Bruderschaft ausgeschlossen, verliert es damit etwaige vermögensrechtliche Ansprüche und gleichzeitig die Mitgliedschaft im Cobbenroder Carneval Verein (CCV) e.V.

§ 8

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Schützenbrüder zahlen einen Jahresbeitrag, welcher durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Jugendschützen bleiben nach der Entrichtung der Aufnahmegebühr bis zur Vollendung der 18. Lebensjahres beitragsfrei. Der Jahresbeitrag ist erstmalig im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres zu entrichten.

Beitragsfrei sind alle Schützenbrüder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

An der Spitze der Bruderschaft steht der von der Generalversammlung gewählte Vorstand.

Der Vorstand repräsentiert die Schützenbruderschaft nach innen und außen.

In gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten wird die Schützenbruderschaft vom Vorsitzenden und Geschäftsführer vertreten.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beachtung und Umsetzung der Vorschriften dieser Satzung
2. Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
3. Vorbereitung und Durchführung der Festveranstaltungen
4. Verwaltung des Vermögens
5. Verantwortliche Abwicklung aller Geschäftstätigkeiten

§ 10

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer (zugleich Schriftführer)
4. dem Kassierer (Rendant)
5. dem stellvertretenden Schriftführer
6. dem Hauptmann
7. dem stellvertretenden Hauptmann
8. vier Beisitzern
9. einem weiteren Beisitzer als Mitglied der Gemeindevertretung
10. einem Beisitzer als Jugendvertreter
11. dem Hallenwart

§ 11

Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Als Vorstandsmitglied kann nur derjenige gewählt werden, der mindestens drei Jahre lang Schützenbruder und mindestens 21 Jahre alt ist. Dies gilt nicht für den Jugendvertreter. Er ist wählbar, sobald er das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Der amtierende Vorstand kann hierzu Vorschläge machen. Von der Generalversammlung werden außerdem die Fahnenoffiziere und die Zugoffiziere gewählt. Auch hierzu kann der Vorstand Vorschläge machen.

§ 12

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ein und führt jeweils den Vorsitz.

§ 13

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dem Vorsitzenden bei der Ausführung seiner Obliegenheiten behilflich und haben insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Umzügen und den Festveranstaltungen Sorge zu tragen.

Die Mitwirkung bei allen Vor- und Nachbereitungen für eine Veranstaltung ist Teil des Vorstandsmandates.

§ 14

Zu den Vorstandssitzungen werden die einzelnen Mitglieder schriftlich per Aushang an der Schützenhalle und, soweit die Adresse bekanntgegeben worden ist, per E-Mail eingeladen. Die Vorstandssammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zu den Vorstandssitzungen werden der jeweilige Schützenkönig, der Jungschützenkönig, sowie der Schützenkaiser eingeladen. Ihre Stimmen sind jedoch nur beratender Natur.

§ 15

Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Schützenbruderschaft von allgemeinem Interesse sind. Hierunter fallen insbesondere:

- Vorstandswahlen
- Änderung der Satzung
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastungserteilung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festveranstaltungen
- Auflösung der Schützenbruderschaft.

§ 16

Jährlich muss mindestens eine Generalversammlung abgehalten werden, in der die Rechnungslage bekannt zu geben ist. Die Versammlungen sollen in der Regel im kleinen Saal der Schützenhalle abgehalten werden, und zwar nach Möglichkeit an einem der ersten Sonntage im Monat Januar.

Die Einladung zu dieser Versammlung ist zwei Wochen zuvor an den öffentlichen Gemeindetafeln in Cobbenrode, Nieder- und Oberlandenbeck, Obermarpe, Isingheim, Leckmart und Schwartmecke bekannt zu machen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Schützenbrüder anwesend sind.

Die Generalversammlung hat zu beschließen, ob und wann ein Fest veranstaltet werden soll.

In begründeten Fällen hat der Vorsitzende auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 30 Schützenbrüdern unterzeichnet sein muss, innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Eingangs des Antrages an gerechnet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Über sämtliche Sitzungen (Generalversammlungen und Vorstandssitzungen) ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt.

Gewählt ist derjenige, für den bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.

Wird die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Ergibt sich auch hierbei nicht die erforderliche Mehrheit, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In der Generalversammlung nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden.

Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und bei vorheriger Zusage zulässig.

Stehen für eine Wahl mehrere Personen zur Verfügung, ist grundsätzlich eine geheime Wahl durchzuführen.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins zu Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für alle übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18

Das Schützenfest der Schützenbruderschaft wird traditionsgemäß um den Fronleichnamstag gefeiert.

§ 19

Schützenkönig kann nur derjenige werden, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens drei Jahre der Schützenbruderschaft als Schützenbruder angehört. Die Königswürde erlangt der Schütze, bei dessen Schuß der letzte Rest des Vogels von der Stange herunterfällt. Im Zweifelsfall entscheiden der Hauptmann und der Schießmeister über den Sachverhalt.

Stellvertreter des Schützenkönigs ist der Schützenbruder, der die Krone des Vogels abgeschossen hat.

Jungschützenkönig kann nur ein Schützenbruder werden, der im Jahr des Schießens höchstens das 23. Lebensjahr vollenden wird. Der Hofstaat des Jungschützenkönigs darf im Festzug maximal fünf Paare aufweisen.

§ 20

Für die Aufbewahrung von Urkunden ist der Geschäftsführer verantwortlich.

Die Kassenbelege werden durch den Rendanten aufbewahrt.

Die Verwaltung sonstiger Gerätschaften wird durch den Vorstand einem Vereinsmitglied übertragen.

Ohne Einwilligung des Vorsitzenden oder dessen Beauftragten dürfen keine der Schützenbruderschaft gehörende Gegenstände ausgeliehen werden.

§ 21

Die Schützenketten sind nach dem letzten Schützenfestumzug bei dem Vorsitzenden abzugeben, der diese feuersicher aufbewahrt.

§ 22

Die Vereinsfahne wird in der katholischen Pfarrkirche zu Cobbenrode aufbewahrt.

Der Hauptmann ist dafür verantwortlich, daß vereinseigene Uniformstücke, respektive Gegenstände, beim Vorstandswechsel an die jeweiligen Nachfolger übergeben werden, bzw. in der Schützenhalle sicher zur Verwahrung kommen.

§ 23

Der Pfarrer der Kirchengemeinde Cobbenrode hat als Präses der Schützenbruderschaft zu sämtlichen Veranstaltungen freien Eintritt.

§ 24

Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft hat der Vorstand etwaige Forderungen des Vereins, insbesondere auch die rückständigen Beiträge einzuziehen; im Bedarfsfall ist auch das Vereinsvermögen in Geld umzusetzen, um etwaige Gläubiger zu befriedigen.

Vorhandenes Vermögen fällt entsprechend der Regelung in § 5 dieser Satzung der kath. Kirchengemeinde Cobbenrode zu.

Der Vorstand hat die Löschung des Vereins im Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht zu veranlassen.

§ 25

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Januar 2017 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung der Schützenbruderschaft

„Sankt Nikolaus“ e. V. Cobbenrode vom 15. Januar 2012.

Cobbenrode, den 21. Januar 2017

Ulrich Vollmer
Vorsitzender

Thomas Blöink
Schriftführer